



Rahmenkonzept für die
Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Stadland

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Bürgermeisters
2. Leitbild der Gemeinde Stadland
 - 2.1. Nicht gleich – aber gleich wertvoll
 - 2.2. Präambel
 - 2.3. Daraus leiten wir ab
3. Einführung
4. Betreuungseinrichtungen
 - 4.1. Betreuungsangebote
5. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Rahmen der KiTa und der Gemeinde Stadland
6. Kinderrechte als verbindliche Grundlage
 - 6.1. Jeder Mensch ist einzigartig
 - 6.2. Jedes Kind entdeckt die Welt
 - 6.3. Die Eltern
7. Aufgaben und Rollen der pädagogischen Fachkräfte
 - 7.1. Leitung
 - 7.2. Pädagogische Fachkräfte
8. Vom Krippenkind zum Schulkind – Übergänge gestalten
 - 8.1. Vorbereitung auf die Schule
9. Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung



Vorwort des Bürgermeisters

Unsere Kinder können sich nicht aussuchen, wo und unter welchen Umständen sie die ersten Lebensjahre verbringen. Sie sollten aber Gewissheit haben, dass ihre individuelle Entwicklung umfassend gefördert wird. Dies geschieht durch unsere fünf Kindertagesstätten und einem Hort in der Gemeinde Stadland.



Die Lebensbedingungen von Heute und die Anforderungen im Beruf und der Gesellschaft erfordern Einrichtungen, die Erziehung im familiären Bereich ergänzen und unterstützen. Deshalb haben die Kindertagesstätten und der Hort neue, individuelle Konzepte ausgearbeitet, die sich unter anderem auf die vielschichtigen Situationen unserer heutigen Gesellschaft beziehen und jedem Kind größtmögliche, kindgerechte Unterstützung für die persönliche Entwicklung geben. Diese Konzepte möchten wir Ihnen als Eltern gerne vorstellen.

Wichtig ist, dass nicht alle Kinder gleich sind, aber gleich wertvoll.

Jedes Kind soll deshalb gleichermaßen Wertschätzung, Anerkennung und Förderung bekommen.

Als Träger Ihrer Kindertagesstätten und dem Hort stellt sich die Gemeinde Stadland diesen neuen Anforderungen und möchte Ihnen gerecht werden.

Ich freue mich über die vorliegenden Konzepte und die darin enthaltenen neuen und individuell entwickelten Aufgaben und Ziele. Es würde mich freuen, wenn Kinder und Eltern diese entwickelten Ideen mittragen, das Angebot annehmen, uns helfen die Konzepte fortzuentwickeln und sich in unseren Kindertagesstätten sowie dem Hort wohlfühlen.

Stindt, Bürgermeister

2. Leitbild der Gemeinde Stadland

2.1. Nicht gleich – aber gleich wertvoll

Gemeinsamer Verhaltenskodex der ErzieherInnen, Sozialpädagogischen AssistentInnen und KinderpflegerInnen der Gemeinde Stadland

2.2. Präambel

Jedes Kind ist ein eigenständiges Individuum, das in seiner Persönlichkeit und mit all seinen Stärken und Schwächen bei uns angenommen, wertgeschätzt und gefördert wird, sodass eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit entsteht, die für eine gute Entwicklung wichtig ist.

2.3. Daraus leiten wir ab

- Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst
- Wir stärken das Selbstwertgefühl eines jeden Kindes
- Wir schaffen in den Einrichtungen eine Atmosphäre, in der die Kinder ermutigt werden, ihre Bedürfnisse zu artikulieren, Wünsche und Kritik zu äußern und Konflikte adäquat zu lösen
- Die pädagogische Umsetzung dieser Ziele erfolgt dem Alter der Kinder angemessen

Zur Umsetzung dieser Ziele arbeiten wir eng und vertrauensvoll mit allen am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten (Eltern, LehrerInnen, VertreterInnen von Einrichtungen und Institutionen, TherapeutInnen) zusammen.

3. Einführung

Das Rahmenkonzept der Gemeinde Stadland ist die Grundlage für die individuellen Konzepte der einzelnen Stadlander Kinderbetreuungseinrichtungen.

In Anlehnung an das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz § 2 sollen sie einzelnen Einrichtungen:

- jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität stärken,
- jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützen,

- jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und der Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und es dabei zu kritischem Denken anregen,
- jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anregen,
- den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen stärken,
- jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter vermitteln und
- jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut machen.

Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 Absatz 3 sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigenständigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterungen der eigenen Möglichkeiten gerecht werden. Im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen gibt es Raum für Schwerpunkte und Besonderheiten in jedem Haus. Jede Einrichtung hat sich ein eigenes Leitbild, einen Schwerpunkt, ausgesucht und fördert „ihre“ Kinder auf diesem Gebiet.

4. Betreuungseinrichtungen

Die Gemeinde Stadland ist Träger von sechs Einrichtungen in vier Ortsteilen:

Rodenkirchen:

- Kindertagesstätte Löwenzahn, An den Buchen 3
betreut Kinder im Alter von eins bis sechs Jahren

- Integrative Kindertagesstätte Regenbogen, Sportstraße 1
betreut Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

- Hort Rodenkirchen, Schulstraße 14
betreut Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren

Kleinensiel:

- Kindertagesstätte Firlefanf, Birkenweg 22
betreut Kinder im Alter von einem halben Jahr bis sechs Jahren

Seefeld:

- Kindertagesstätte Traumland, Schulstraße 13a
betreut Kinder im Alter von eins bis vierzehn Jahren

Schwei:

- Integrative Kindertagesstätte Lüttje Lüü, Sportstraße 3
betreut Kinder im Alter von eins bis vierzehn Jahren

4.1. Betreuungsangebot

Die Betreuungszeiten der einzelnen Einrichtungen variieren und bewegen sich in einem Rahmen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Durch das Buchen der entsprechenden Module können die Kinder, soweit es nach den vorhandenen Kapazitäten möglich ist, nach den Bedürfnissen der Eltern betreut werden.

Die Einrichtungen sind während der niedersächsischen Schulsommerferien drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließzeiten, wie z.B. Brückentage, Fortbildungstage u.s.w. werden individuell festgelegt und von den Einrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Gesetzliche Aufgaben und rechtlicher Rahmen der Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland

Bildung, Erziehung, Betreuung und Beratung sind die Aufgaben jeder Kindertagesstätte. Im Januar 2005 hat das Kultusministerium des Landes Niedersachsen einen „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder herausgebracht, der eine Empfehlung ist. Die konkrete inhaltliche Gestaltung der Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten bleibt in Verantwortung der Träger.

Arbeit in der Tageseinrichtung (§ 4 NKiTaG):

Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

- (1) Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses.

Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.

- (2) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

- (3) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen.

Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

- (4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung.

- (5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit ein.

- (6) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen mit anderen

Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses zusammenarbeiten. Sie sollen auch mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 für eine Anschlussförderung einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson, mit der die Förderung des Kindes vereinbart worden ist, und einer aufnehmenden Schule zur Verfügung stellen.

- (7) Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen. Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).

Verbindlich sind auch die Präventionsmaßnahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) und die persönliche Eignung pädagogischer MitarbeiterInnen wird gem. den Vorgaben des § 72a SGB VIII durch die regelmäßige Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen im Abstand von drei Jahren überprüft. Eine besondere Bedeutung in Bezug auf den Schutz von Kindern hat weiterhin der § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und grundsätzlich ist die 1992 ratifizierte Kinderrechtskonvention handlungsleitend.

6. Kinderrechte als verbindliche Grundlage

6.1. Jeder Mensch ist einzigartig

- Jedes Kind ist eine Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten.
- Es hat ein Recht auf Anerkennung und Wertschätzung.

6.2. Jedes Kind entdeckt die Welt aktiv mit all seinen Kompetenzen

- Es ist neugierig, lernfreudig und engagiert.

Kinder haben unendlich viele Fragen an ihre Umwelt. Sie können sich für unglaublich viele Dinge begeistern. Dafür ist es nötig, einen breiten Erfahrungsraum in den unterschiedlichsten Bereichen zu schaffen und sie gegebenenfalls zu unterstützen.

Wir bieten den Kindern einen Rahmen, der eine freundliche und partnerschaftliche Lernatmosphäre in folgenden Bildungsbereichen gewährleistet:

- Sprache
- Bewegung
- Naturwissenschaften
- Wohnumfeld
- Körper und Sinne
- bildende Kunst und Gestaltung
- Medien
- Musik und Rhythmus
- Toleranz und Kultur des Zusammenlebens

Die zielgerichtete, auf konkrete Situationen bezogene Arbeit erfordert unterschiedliche, dem Entwicklungsstand des Kindes individuell angepasste Methoden.

Da Sprache die Grundlage für menschliche Kommunikation ist, legen wir auf diesen Bereich einen besonderen Wert.

6.3. Die Eltern

Kinder brauchen für ihre Entwicklung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung gibt es in unseren Einrichtungen

- Mitwirkungsmöglichkeiten
(Elternversammlungen, Elternbeirat, Rat der Tageseinrichtungen)
- partnerschaftliche Erziehungsarbeit

(z.B. Gespräche, Hospitationen, Elternabende)

- gemeinsame Aktivitäten

(z.B. Feste, Feiern, Veranstaltungen und Fördervereine)

7. Aufgaben und Rollen der pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte

7.1. Leitung

Durch ihre besondere Qualifikation verfügt die Leitung über persönliche, soziale und kommunikative Kompetenzen und ist in der Lage, Prozesse methodisch zu steuern.

Leitungsaufgaben sind:

- Personalführung und -entwicklung
- konzeptionelle Planung und kontinuierliche Weiterentwicklung
- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

7.2. Stellvertretende Leitung

Die stellvertretende Leitung hat die Qualifikation als staatlich anerkannte/r ErzieherIn mit Berufserfahrung.

Sie unterstützt die Leitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Neben der Arbeit in der Gruppe übernimmt sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse und personellen Ressourcen eindeutig definierte Aufgaben.

Die stellvertretende Leitung vertritt die Leitung in Abwesenheit.

7.3. Pädagogische Kräfte

Das pädagogische Personal hat eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung. Im Team sind sie gleichberechtigt. In unseren Einrichtungen arbeiten ErzieherInnen, Sozialpädagogische AssistentInnen und KinderpflegerInnen. In den einzelnen Einrichtungen wird auch ausgebildet, sodass von Zeit zu Zeit auch Auszubildende und PraktikantInnen zum Team gehören.

In den integrativen Kindertagesstätten gibt es zudem noch ErgotherapeutInnen sowie LogopädInnen. Allen pädagogischen MitarbeiterInnen stehen interne und externe Fortbildungsangebote, Fachberatungen sowie Verfügungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung.

8. Vom Krippenkind zum Schulkind – Übergänge gestalten

8.1. Vorbereitung auf die Schule

Kinder brauchen für den Übergang in den Primarbereich die professionelle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Grundschule.

Der Übergang wird gestaltet durch:

- Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf der Basis einer Bildungsdokumentation
- gegenseitige Hospitationen

Die Kinder werden auf die Schule vorbereitet durch:

- intensive Sprachförderung
- Besuche von und in der Grundschule

9. Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Gemeinde Stadland möchte sich mit der Qualitätssicherung den Wünschen und Anforderungen vor Ort stellen und den Lebenswelten und Bedarfen der hier lebenden Kinder und ihren Familien entsprechen.

Qualitätsentwicklungsfelder sind:

- Partizipation und Beteiligung von Kindern
- Personal- und Personalentwicklung
- Gesundheitsförderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern / Erziehungsberechtigten
- Übergänge gestalten: KiTa – Eintritt und Übergang KiTa – Schule
- Chancengerechtigkeit für alle Kinder
- Sprachbildung und Sprachförderung
- Schutz von Kindern (§ 8a SGB VIII), Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII)
- Flexibilität von Betreuungszeiten
- pädagogische Konzeption

- Öffnung zum Sozialraum, Kooperation und Vernetzung
- Digitalisierung in den KiTas

Diese Qualitätsentwicklungsfelder sind von den KiTas inhaltlich mit Kriterien zu füllen.

Im Anhang an dieses Rahmenkonzept werden sich die sechs kommunalen Einrichtungen separat präsentieren.

24.04.2023

Miriam Mogwitz, KiTa Lüttje Lüü

Melanie Glogner, KiTa Traumland

Beate Arens, KiTa Löwenzahn

Monika Bruhn, Hort Rodenkirchen

Corinna Weinhold – Willms, KiTa Regenbogen